



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin
Schanzenstraße 80
20357 Hamburg

Az. 571ppe/011-2018#002
Datum: 10.10.2018

Plangenehmigung

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Ersatzneubau Trafostation LG Hamburg Langenfelde“

**in Hamburg Langenfelde
in der Freien und Hansestadt Hamburg**

Bahn-km 5,193

der Strecke 1220 Hamburg-Altona - Kiel

**Vorhabenträgerin:
DB Energie GmbH
Lagerstraße 18 Haus 2
20357 Hamburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	5
A.3.2	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	VV BAU und VV BAU-STE sowie VV IBG Infrastruktur	6
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	6
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	8
A.4.4	Betrieblicher Umweltschutz	8
A.4.5	Schutzauflagen zu automatischen Warnsystemen, Immissionsschutz	9
A.4.6	Arbeitsschutz	10
A.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	11
A.4.8	Brand- und Katastrophenschutz	12
A.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	12
A.4.10	Baustelleneinrichtungsfläche	12
A.4.11	Straßen, Wege und Zufahrten	13
A.4.12	Kampfmittel	13
A.4.13	Unterrichtungspflichten	14
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	14
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	15
A.7	Gebühr und Auslagen	15
B.	Begründung	16
B.1	Sachverhalt	16
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	16
B.1.2	Verfahren	16
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	19
B.2.1	Rechtsgrundlage	19
B.2.2	Zuständigkeit	19
B.3	Umweltverträglichkeit	20
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	20
B.4.1	Planrechtfertigung	20
B.4.2	VV BAU und VV BAU-STE	20
B.4.3	VV IBG Infrastruktur	21
B.4.4	Wasserhaushalt	21
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	21
B.4.6	Betrieblicher Umweltschutz	22
B.4.7	Schutzauflagen zu automatischen Warnsystemen, Immissionsschutz	22
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	22

B.4.9	Arbeitsschutz	22
B.4.10	Brand- und Katastrophenschutz	22
B.4.11	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	22
B.4.12	Baustelleneinrichtungsfläche.....	23
B.4.13	Straßen, Wege und Zufahrten	23
B.4.14	Kampfmittel.....	23
B.5	Gesamtabwägung	23
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	24
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	25

Auf Antrag der DB Energie GmbH (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Ersatzneubau Trafostation LG Hamburg Langenfelde“, in der Gemeinde Hamburg Langenfelde, in der Freien und Hansestadt Hamburg, Bahn-km 5,193 der Strecke 1220, Hamburg-Altona - Kiel, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen, Hinweisen und Schutzanlagen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Der Rückbau der vorhandenen Trafostation LG
- Den Neubau der Trafostation LG

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
01	Erläuterungsbericht vom 05.07.2018, 10 Seiten zzgl. Deckblatt	genehmigt
02.01	Übersichtsplan vom 11.04.2018, Maßstab 1:20.000 Planzeichen: Ük01-17.1284.02-41.60	nur zur Information
02.02	Übersichtslageplan vom 11.04.2018, Maßstab 1:5.000 Planzeichen: Ük02	nur zur Information
02.03	IVI-Plan vom 11.04.2018, Maßstab 1:250 Planzeichen: Ük03	nur zur Information
03.01	Lageplan vom 11.04.2018, Maßstab 1:200 Planzeichen: Lp	genehmigt
04	Bauwerksverzeichnis vom 05.07.2018, 2 Seiten zzgl. Deckblatt	genehmigt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
05.01	<i>Grundriss / Ansichten / Schnitt vom 11.04.2018, Maßstab 1:50, 1:75, Planzeichen:</i>	<i>nur zur Information</i>
06.01	<i>Kabel- und Leitungsplan vom 11.04.2018, Maßstab 1:200 Planzeichen:</i>	<i>nur zur Information</i>
07.01	<i>Baustelleneinrichtungsplan vom 11.04.2018, Maßstab 1:200 Planzeichen:</i>	<i>nur zur Information</i>
08	<i>Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung vom 25.06.2018, 4 Seiten</i>	<i>nur zur Information</i>
08	<i>Anhang II-4: Abfallrechtliche Kurzdarstellung vom 29.03.2018, 2 Seiten</i>	<i>nur zur Information</i>
09	<i>Stellungnahmen TÖB und Leitungsauskünfte</i>	<i>nur zur Information</i>
10.1	<i>Stellungnahme TÖB</i>	<i>nur zur Information</i>
10.2	<i>BoVEK-Kurzkonzept vom 11.04.2018, 13 Seiten</i>	<i>nur zur Information</i>
10.2	<i>BoVEK-Check vom 29.12.2017, 3 Seiten</i>	<i>nur zur Information</i>
10.3	<i>Eigentumsnachweise</i>	<i>nur zur Information</i>
10.4	<i>Untersuchungsbericht Altlasten vom 09.07.2013</i>	<i>nur zur Information</i>

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen sind nicht erforderlich.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Die Genehmigungswirkung der Plangenehmigung geht soweit, wie es sich aus den Festsetzungen des Plans ergibt.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE sowie VV IBG Infrastruktur

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

Sofern bei Baubeginn die „VV IBG Infrastruktur“ auf der Grundlage der EIGV in Kraft getreten ist, sind die Regelungen der VV beim Inbetriebnahmeverfahren zu beachten.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Gemäß Stellungnahme der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie (hier: Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich. Als Begründung wird ausgeführt, dass das Niederschlagswasser offensichtlich allseitig vom Dach der Station abläuft und auf die Fläche fällt. Hier versickert das Niederschlagswasser oder läuft in die angrenzenden Grünflächen.

Das BUE, Amt für Umweltschutz gibt inhaltlich folgenden Hinweis.

Das Baugelände befindet sich im Bereich des geplanten Wasserschutzgebietes Stellingen-Süd. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich durch die vorgesehene Festsetzung des Wasserschutzgebietes Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten sowie zusätzliche Schutzmaßnahmen für das Grundwasser in Anhängigkeit von der jeweiligen Nutzung ergeben können – siehe ausgewiesene Wasserschutzgebiete, Link: <http://www.hamburg.de/wasserschutzgebiete/>. Sollten diese noch nicht berücksichtigt werden, ist nicht auszuschließen, dass spätere Kosten zur Erfüllung der dann

geltenden Schutzanforderungen entstehen. Falls sich Änderungen im Vorhaben ergeben, die eine Befreiung erforderlich machen, ist diese bei BUE U12 zu beantragen.

Im Einzelnen:

1. Baustelleneinrichtung:

Unter Berücksichtigung der auch für geplante Wasserschutzgebiete zu befolgenden Vorgaben sollte bei der Baustelleneinrichtung auf den sorgsamen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter besonderen Vorkehrungen zur Verhinderung eines Eintrags selbiger in das Grundwasser geachtet werden.

Für Baustelleneinrichtungen ist nach Ausweisung des Wasserschutzgebietes eine Befreiung zu erteilen. Nach Möglichkeit sollte die Neuerrichtung von Lagern außerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes erfolgen.

2. Unterlage 08 - Umwelterklärung

Bzgl. des Punktes 5d „Wasserschutzgebieten (außer Zone 1)“ ist folgendes anzumerken: Wie bereits erwähnt liegt der Maßnahmenbereich im Einzugsgebiet von Wasserwerksbrunnen. Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes ist vorgesehen.

Nach den Richtlinien „Wasserrecht und die Eisenbahnen des Bundes - Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)“ in der Fassung vom 29. August 2000 (s. Anlage) ist unter Punkt 5.1.2 auf Seite 10 „Nicht förmlich festgesetzte Wasserschutzgebiete“ angegeben, dass in diesen Gebieten die gleichen Maßnahmen zum Schutz von Gewässern greifen sollten, wie in festgesetzten Wasserschutzgebieten.

Daher sind bei den Bauarbeiten im Einzelnen zu beachten:

- Sämtliche Transformatoren und Anlagenteile mit wassergefährdenden Stoffen sind doppelwandig oder mit Auffangwannen zu versehen, die den Gesamthalt der wassergefährdenden Stoffe zurückhalten können.
- Betankung von Baufahrzeugen: Die Versorgung von Baumaschinen und -fahrzeugen mit Betriebsstoffen ist auf gegenüber diesen Stoffen dichten Flächen (z.B. bituminöse Schwarzdecke, Betongroßflächenplatten (transportabel) mit geeignetem Fugenguss vorzunehmen, dabei ist ein Sicherheitsabstand zu Gewässern, offenen Baugruben und zu von Grundwasserabsenkungen erfassten Bereichen von mindestens 20 m einzuhalten. Behälter, in denen Betriebsstoffe gelagert werden, müssen doppelwandig sein oder als einwandige Behälter in Auffangwannen aufgestellt werden; die Behälter müssen außerdem den

beförderungsrechtlichen Anforderungen genügen. Es sind Geräte und Hilfsmittel (Ölbinder, Besen, Schaufeln, Behältnisse) zur Aufnahme ausgelaufener Betriebsmittel vorzuhalten. Ausgelaufene Betriebsmittel müssen unverzüglich aufgenommen und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt werden. Das mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen befasste Personal ist in die Sorgfaltspflichten einzuweisen.

- Wiedereinbau von Bodenmaterial und Einsatz von Recyclingmaterial: Im geplanten Wasserschutzgebiet ist der Einbau von Recyclingmaterial bzw. Abbruchmaterial stark eingeschränkt. Gemäß LAGA darf nur Material der Einstufung Z0 eingebaut/wiedereingebaut werden. Das gilt insbesondere für den Einbau von gereinigtem Altschotter, Bodenmaterial und für Kiesmaterial, Tragschichten bzw. Schutzschichten. Der eingeschränkte offene Einbau von Z1-Material ist in geplanten Wasserschutzgebieten nicht zulässig.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach den Unterlagen erscheinen Belange von BUE, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie (NGE 3) nicht betroffen zu sein. Sollten trotz der Angaben Vegetationsflächen betroffen sein, sind diese außerhalb der Vegetationsperiode (1.10.-29.2.) zu fällen bzw. abzuräumen. Vegetationsflächen bzw. Bäume sind nach DIN 18920 zu schützen. Sollten die Bäume unter die Baumschutzsatzung fallen, ist ein Fällantrag beim Bezirk zu stellen. Betroffene Vegetationsflächen sind wieder herzustellen.

A.4.4 Betrieblicher Umweltschutz

Die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind einzuhalten. Die Vorhabenträgerin hat entsprechend dieser Vorgaben eine Aufstellung der wassergefährdenden Stoffe und Gemische zu fertigen. Stellt die Vorhabenträgerin fest, dass die Grenzwerte überschritten werden, hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem BUE, Amt für Umweltschutz entsprechende Maßnahmen abzustimmen und umzusetzen.

A.4.5 Schutzaufgaben zu automatischen Warnsystemen, Immissionsschutz

Zur Sicherung der Baustelle vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind spätestens ab dem 01. Januar 2019 nur noch Automatische Warnsysteme (Rottenwarnanlagen) zu verwenden, deren Warnsignalgeber über eine Automatische Pegelanpassung (APA) verfügen. Der Schallpegel der Warnsignalgeber darf an der unteren Grenze des Dynamikbereiches der automatischen Pegelanpassung maximal 97 dB (A) erreichen.

Dies gilt nicht für Baustellen, an denen sich im Abstand von weniger als 1000 m beidseitig des von der Baumaßnahme betroffenen Gleisabschnittes keine Gebiete im Sinne der Ziffer 3.1.1 c) bis f) (Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind; Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind; Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind; Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) befinden. Der Abstand von 1000 m reduziert sich, wenn und soweit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte gem. Ziffer 3.1.1 c) bis f) der AVV Baulärm im konkreten Fall nachweislich nicht zu erwarten sind, beispielsweise auf Grund von Schallausbreitungshindernissen auf dem Weg von den Signalgebern zu den vorgenannten, schützenswerten Gebieten.

Bei den Bauarbeiten Ersatzneubau Trafostation LG Hamburg Langenfelde sind vom bauausführenden Betrieb die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160) ist zu beachten. Arbeiten zwischen 20:00 und 7:00 Uhr (Nachtarbeiten) sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Die Vorhabenträgerin darf bei der Baudurchführung Geräte und Maschinen nur entsprechend den Vorschriften des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) betreiben. Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 der 32. BImSchV vorgesehene Ausnahme vom Geräte- und Maschinenbetriebsverbot gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV gilt nur für bahnbetriebsbehindernde Arbeiten. Bei der Vergabe von Bauleistungen sind der Einsatz von lärmarmen Baumaschinen, Betriebszeitbeschränkungen für laute Maschinen u. ä. Maßnahmen zum Vertragsinhalt zu machen. Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden

Richtlinien und Vorschriften bezüglich Schall, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen ist durch spezielle Baustellenkontrollen sicherzustellen. Da der Eisenbahnbetrieb auch während der Bauzeit in vollem Umfang erhalten werden soll, ist es unvermeidlich, dass ein Teil der Bauarbeiten in Zugpausen an Sonn- und Feiertagen und auch in der Nachtzeit durchgeführt werden muss. In diesen Fällen haben das hiermit genehmigte Vorhaben und die damit verbundenen Bauarbeiten Vorrang vor den schutzwürdigen Belangen Dritter. Die Bauarbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten sind jedoch wegen der starken Belastung Dritter - unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 7 der 32. BImSchV - auf die unvermeidbaren bahnbetriebsbehindernden Fälle zu beschränken.

Die Bauarbeiten sind rechtzeitig vor Baubeginn den betroffenen Dritten bekannt zu geben.

A.4.6 Arbeitsschutz

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Amt für Arbeitsschutz stimmt der Erteilung der Genehmigung für dieses Bauvorhaben mit folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen zu:

Vorschriften

Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage sind Sie das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einzuhalten.

I. Nebenbestimmungen

Verkehrswege als Zuwegung zum Neubau der Trafostation auf dem Betriebsgelände müssen so angelegt werden, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden. Verkehrswege müssen eine ebene und trittsichere Oberfläche aufweisen. Insbesondere dürfen sich auf den Verkehrswegen keine Schlaglöcher oder Hindernisse befinden. Der Oberflächenbelag ist entsprechend den maximalen Beanspruchungen zu wählen. (§ 3a ArbStättV i.V.m. Nr. 4.1 Abs. 5 ASR A1.8).

Die Nennbeleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung im Freien - im Bereich der Fußwege – muss mindestens 5 lx betragen. § 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 2 ASR A3.4)

II. Hinweise

Der Arbeitgeber - und falls vorgesehen auch Subunternehmer - müssen Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeit bei folgender Behörde anzeigen: Amt für Arbeitsschutz, Leitbranche Bau – Vorprüfung, Billstraße 80, 20539 Hamburg.

Die Anzeige muss die Angaben enthalten, die im Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind.

Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten (mit Ausnahme von Tätigkeiten mit geringer Exposition) dürfen nur von Fachfirmen durchgeführt werden, die zur Ausführung dieser Arbeiten eine Zulassung von der zuständigen Behörde erhalten haben (§ 8 Abs. 8 Gefahrstoffverordnung).

Eine baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung) ist von den in Frage kommenden Abbruch- und Sanierungsunternehmen schriftlich zu erstellen und auf der Baustelle vorzuhalten. Darin hat der Arbeitgeber die für die Beschäftigten mit Ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und zu bewerten, um daraus die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes abzuleiten.

A.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (24.02.2012) ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)" zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006 siehe auch Hinweise im Internet unter www.abfall.hamburg.de, Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg"). Diese Regeln gelten nicht für Oberboden (z.B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist.

Bei der Verwertung von Oberboden ist der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.06.1999 in der geltenden Fassung zu beachten.

Sollten während der Baumaßnahme Auffälligkeiten (z.B. Geruch, Verfärbung, Konsistenz, austreten-de Flüssigkeiten) im Untergrund oder im Bodenaushub festgestellt werden, ist während der Dienstzeiten das FA Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt (s.o.) und außerhalb der Dienstzeiten das Referat Schadensmanagement der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Tel. Nr.: 42840-2300) oder die jeweils nächstgelegene Polizei- und Feuerwehrdienststelle unverzüglich zu benachrichtigen (§1 HambBodSchG).

Es ist darauf zu achten, dass bei der Entsorgung der Abfälle die relevanten Vorschriften eingehalten werden.

A.4.8 Brand- und Katastrophenschutz

Die Freie und Hansestadt Hamburg, BIS, Feuerwehr - Einsatzleitung, stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass sich an der Zufahrt zu der Trafostation nichts ändert. Seitens der Feuerwehr bestehen keine Bedenken. Das Tor in dem geplanten Zaun mit 3,00 m Breite ist ausreichend groß bemessen, sodass ein Zugang der Feuerwehr möglich ist. Die Feuerwehr setzt voraus, dass ein Schlüssel für das Zauntor und Gebäude zeitnah zugeführt wird.

A.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Wird bei der Baudurchführung bedingt durch vorhandene Rohr- und Leitungssysteme eine Betroffenheit Dritter nachträglich festgestellt, sind die entsprechenden Unternehmen zeitgerecht zu beteiligen. Bei der Ausführung der Maßnahme sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

A.4.10 Baustelleneinrichtungsfläche

Die Baustelleneinrichtungsflächen sind zurückzubauen und der ursprünglichen Nutzung wieder zu zuführen. Verursachte Bodenverdichtungen und sonstigen Veränderung der Oberflächen sind, soweit reversibel, zu beseitigen. Eingriffe in die Fauna sind zu vermeiden. Entstandene Schäden sind nach Abschluss der Baumaßnahme auszugleichen.

Bei Erstellung und Benutzung von Baustellen ist sicherzustellen,

- dass das Betanken von Baufahrzeugen nur auf versiegelten Flächen erfolgt,
- dass das Befahren unversiegelter Flächen außerhalb des Planums auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt wird,
- der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert und belästigt wird,
- die Versorgung der Bevölkerung durch Rettungsdienst und Feuerwehr gewährleistet bleiben muss.

A.4.11 Straßen, Wege und Zufahrten

- a) Beim Einrichten von Baustellen sind die notwendigen Bewegungsflächen für die Feuerwehr mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache abzustimmen.
- b) Für die Bauabschnitte sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache Ansprechpartner zu benennen.
- c) Die im Umfeld der Baustelle vorgehaltene öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) sind jederzeit für Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr freizuhalten.
- d) Die Feuerwehrezufahrten sind jederzeit für Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr freizuhalten.
- e) Alle Flucht- und Rettungswege sind immer in der vorgeschriebenen Breite freizuhalten

A.4.12 Kampfmittel

Die Gefahrenerkundung/ Luftbildauswertung anhand historischer Aufnahmen der Alliierten aus dem II. Weltkrieg ergab, dass auf den im anliegenden Lageplan rot dargestellten Flächen der Verdacht auf Bombenblindgänger besteht. Der Bombenblindgängerverdacht beruht auf einem registrierten Verdachtspunkt. Die zugehörigen Koordinaten sind angegeben.

Auf orange dargestellten Flächen besteht Kampfmittelverdacht aufgrund einer angemessenen Anomalie. Orange schraffierte Flächen gelten als Verdachtsfläche als Folge von Sondierungsergebnissen.

Allgemeine Bombenblindgängerverdachtsflächen wie z.B. Trümmerflächen, nicht abgesuchte Wasserflächen oder nicht auswertbare stark bombardierte Flächen sind rot schraffiert abgebildet.

Bombenkrater sind auf dem Lageplan mit roter Kreuzschraffur versehen.

Sollte es Bürgerhinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem II. Weltkrieg geben, werden diese Flächen mit gezahntem Umring dargestellt.

Die genannten Sachverhalte werden gemäß § 1 (4) KampfmittelVO (Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel) als Verdachtsflächen eingestuft und nach § 12 HmbVermG (Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen) wird die Belastung „Bombenblindgängerverdacht“ im ALKIS® (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) eingetragen.

Nach § 6 KampfmittelVO ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder die Veranlasserin bzw. der Veranlasser des Eingriffs in den Baugrund verpflichtet, geeignete Maßnahmen vorzunehmen, soweit diese zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel bei der Durchführung der Bauarbeiten erforderlich sind.

Zur Aufhebung des Kampfmittelverdachts nach § 8 KampfmittelVO sind Verdachtsflächen nach Maßgabe der TA- KRD Hamburg 2013 durch ein geeignetes Unternehmen zu untersuchen. Bei Auftragserteilung ist dem Unternehmen eine Kopie dieser Stellungnahme inklusive des Lageplans auszuhändigen.

Eine Liste der geeigneten Unternehmen liegt diesem Schreiben bei.

Auf den im Lageplan ggf. grün abgebildeten Flächen liegt kein Hinweis auf noch nicht beseitigte Bombenblindgänger und/oder vergrabene Kampfmittel vor.

Diese Stellungnahme gilt nur für die auf dem anliegenden Plan farblich dargestellten Flächen.

A.4.13 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, und der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie

ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben Ersatzneubau Trafostation LG Hamburg Langenfelde hat den Rückbau der vorhandenen Trafostation LG und den Neubau der Trafostation LG zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 5,193 der Strecke 1220 Hamburg-Altona - Kiel in Hamburg Langenfelde.

B.1.2 Verfahren

Die DB Energie GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 05.02.2018, Az. I.ETP 1(2), eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Ersatzneubau Trafostation LG Hamburg Langenfelde“ beantragt. Der Antrag ist am 07.02.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.06.2018, Az. 571ppe/011-2018#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Die DB Energie GmbH hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW), Präsidialabteilung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg Stellungnahme vom 01.10.2018, ohne Az.</i>
2.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Eimsbüttel, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Bauprüfabteilung Stellingen –WBZ 23-, Grindelberg62-66, 20144 Hamburg Stellungnahme vom 28.09.2018, Az. E/WBZ2/02527/2018</i>
3.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI), Amt für Verkehr und Straßenwesen, Abteilung Verkehrsentwicklung, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg Stellungnahme vom 27.09.2018, ohne Az.</i>

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz, Arbeitnehmerschutz, Billstraße 80, 20539 Hamburg Stellungnahme vom 12.09.2018, Az. V3-AS24/921/2018</i>
2.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde Für Umwelt und Energie (BUE) , Amt für zentrale Aufgaben, Recht und Beteiligungen, BE2, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg Stellungnahme vom 22.03.2018, ohne Az. Stellungnahme vom 28.09.2018, Az. 111.45-079.305</i>
3.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport (BIS), Feuerwehr – Einsatzleitung, Wendenstraße 251, 20537 Hamburg Stellungnahmen vom 28.03.2018, ohne Az.</i>
4.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, (BIS), Feuerwehr, Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV), Billstraße 87, 20539 Hamburg Stellungnahme vom 12.08.2016, Az. BIS/F046-16/04965_1</i>

Folgende Leitungsauskünfte liegen vor:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	<i>GENEFF Gesellschaft für Energie-Effizienz mbH, Bebelallee 149, 22297 Hamburg Leitungsauskunft vom 11.12.2017, ohne Az.</i>
2.	<i>Dataport, Billstraße 82, 20539 Hamburg Leitungsauskunft vom 11.12.2017, ohne Az.</i>
3.	<i>Stromnetz Hamburg GmbH, Bramfelder Chaussee 130, 22177 Hamburg Leitungsauskunft vom 11.12.2017, ohne Az.</i>
4.	<i>Hamburg Wasser, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg Leitungsauskunft vom 11.12.2017, ohne Az.</i>
5.	<i>LWLcom GmbH, Ladestraße 35a, 28197 Bremen Leitungsauskunft vom 11.12.2017, ohne Az.</i>
6.	<i>GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation, Möwenweg 2a, 86938 Schondorf am Ammersee Leitungsauskunft vom 11.12.2017, ohne Az.</i>
7.	<i>GlobalConnect GmbH, Wendenstraße 377, 20537 Hamburg Leitungsauskunft vom 12.12.2017, ohne Az.</i>
8.	<i>Colt Technologie Services GmbH für Level (3) Communications GmbH, Herriotsstraße 4, 60528 Frankfurt am Main Leitungsauskunft vom 12.12.2017, ohne Az.</i>
9.	<i>wilhelm.tel (wily.tel) GmbH, Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt Leitungsauskunft ohne Datum und Az.</i>
10.	<i>Tele Columbus Betriebs GmbH, Messe-Allee 2, 04356 Leipzig Leitungsauskunft vom 12.12.2017, ohne Az.</i>
11.	<i>Telefonica Germany GmbH & Co.OHG, Überseering 33a, 22297 Hamburg Leitungsauskunft vom 12.12.2017, ohne Az.</i>
12.	<i>Telia Carrier für SPIE SAG GmbH CeGIT, Karlsruher Straße 120, 68775 Ketsch Leitungsauskunft vom 13.12.2017, ohne Az.</i>
13.	<i>Hamburg Netz GmbH, Ausschläger Elbdeich 127, 20539 Hamburg Leitungsauskunft vom 15.12.20107, Az. 293626</i>
14.	<i>1&1 versatel Deutschland GmbH Leitungsauskunft vom 21.12.2017, Az. 454189</i>

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Energie GmbH.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.06.2018, Az. 571ppe/011-2018#002, festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Rückbau der vorhandenen Trafostation LG und der Neubau der Trafostation LG. Die Planung dient der schrittweisen Umstellung auf 10kV der MS Netze, um den zukünftig erhöhten Leistungsbedarf im Hamburger Westen sicherzustellen.

Sie ist damit im Sinne des Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“.

B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge, insbesondere nach VV IST, zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3

und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 VV IBG Infrastruktur

Nach den Bestimmungen der EIGV wird die Genehmigung für die Inbetriebnahme eines Bestandteils des Eisenbahnsystems nicht durch eine vorherige Planfeststellung oder Plangenehmigung ersetzt.

Bei einem erforderlich werdenden separaten Inbetriebnahmeverfahren sind die dann geltenden Regelungen der VV IBG Infrastruktur zu beachten, sofern diese in Kraft getreten ist.

B.4.4 Wasserhaushalt

Gemäß Stellungnahme der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie (hier: Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Das Baugelände befindet sich im Bereich des geplanten Wasserschutzgebietes Stellingen-Süd. Die Vorhabenträgerin hat die durch die vorgesehene Festsetzung des Wasserschutzgebietes Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten sowie zusätzliche Schutzmaßnahmen für das Grundwasser in Anhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat die Vorgaben des Amtes für Umweltschutz einzuhalten und in Abstimmung mit dem BUE ggf. die erforderlichen Genehmigungen zu beantragen.

Ergänzend wird auf die Nebenbestimmungen A.4.2 verwiesen.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin hat die Nebenbestimmungen A.4.3 einzuhalten und ggf. erforderliche Anträge zu stellen.

B.4.6 Betrieblicher Umweltschutz

Die Vorhabenträgerin hat Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Ergänzend wird auf die Nebenbestimmungen A.4.4 verwiesen.

B.4.7 Schutzauflagen zu automatischen Warnsystemen, Immissionsschutz

Der Einsatz von automatischen Warnsystemen ohne automatische Pegelanpassung ist ab dem 01. Januar 2019 in den Ziffern der Allgemeinverfügung des Eisenbahn-Bundesamtes (Pr. 3354-33hui/005-8009#005 vom 11. April 2016) bezeichneten Gebieten untersagt. Die Vorschriften des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sind einzuhalten.

Ergänzend wird auf die Nebenbestimmungen A.4.5 verwiesen.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Vorhabenträgerin hat die gesetzlichen Vorgaben zu Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz einzuhalten. Ergänzend wird auf die Nebenbestimmungen A.4.7 verwiesen.

B.4.9 Arbeitsschutz

Die Vorhabenträgerin hat bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage die Vorhabenträgerin das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einzuhalten.

Die Vorhabenträgerin hat die Vorgaben des Arbeitsschutzes einzuhalten und zu beachten. Ergänzend wird auf die Nebenbestimmungen A.4.6 verwiesen

B.4.10 Brand- und Katastrophenschutz

Es wird auf die Nebenbestimmungen A.4.8 verwiesen.

B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Es wird auf die Nebenbestimmungen A.4.9 verwiesen.

B.4.12 Baustelleneinrichtungsfläche

Die Vorhabenträgerin hat die Zugänglichkeit für die Feuerwehr zur neuen Trafostation zu gewährleisten. Ergänzend wird auf die Nebenbestimmungen A.4.10.

B.4.13 Straßen, Wege und Zufahrten

Es wird auf die Nebenbestimmungen A.4.11 verwiesen.

B.4.14 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin ist nach § 5 KampfmittelVO als Eigentümer verpflichtet bei Eingriffen in den Baugrund ein geeignetes Unternehmen mit der Sondierung der betroffenen Flächen zu beauftragen. Die Verdachtsflächen sind dabei nach Maßgabe der TA- KRD Hamburg 2013 zu untersuchen.

Bei Auftragserteilung ist dem Unternehmen eine Kopie der Stellungnahme der Feuerwehr (Behörde für Inneres und Sport, GEKV) inklusive des Lageplans auszuhändigen.

Die Nebenbestimmungen A.4.12 stellen sicher, dass die Vorhabenträgerin die Bedingungen und Vorgaben der Feuerwehr, Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV) einhält.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Eine Abwägung der für das Vorhaben positiv ins Gewicht fallenden Belange mit den verbleibenden, dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen, führt angesichts der für die Allgemeinheit herausragenden Bedeutung des Vorhabens insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Belange zugunsten des Vorhabens überwiegen.

Umweltrelevante Auswirkungen sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten, insbesondere liegt kein naturschutzrechtlicher Eingriff im Sinne des § 18 Abs.1

BNatSchG vor. Durch den geringen Eingriff wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht erheblich eingeschränkt.

Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens ist getragen von der Notwendigkeit der Vorhaltung eines leistungsgerechten Schienenverkehrssystem, dass nicht nur den verkehrlichen Anforderungen der Gegenwart, sondern auch der Zukunft genügt.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben
„Ersatzneubau Trafostation LG Hamburg Langenfelde“,
Bahn-km 5,193 der Strecke 1220 Hamburg-Altona - Kiel,
Az. 571ppe/011-2018#002 vom 10.10.2018

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

Hamburg, den 10.10.2018

Az. 571ppe/011-2018#002

VMS-Nr. 3380304